لا إله إلا الله
الله
رسول
محمد
DAS BESTRAFEN MIT
FEUER

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَٰنِ الرَّحِيمِ

DAS BESTRAFEN MIT

FEUER

DAS BESTRAFEN MIT

FEUER

Al Imam ash Shawkani (rahimahullah) sagt: „Und die Salaf hatten bzgl. dem Urteil des Verbrennens einen Ikhtilaaf. So sahen es Umar ibn al Khattab (ra), Ibn Abbas (ra) und andere uneingeschränkt als „Makruh“ (verhasst) an; – ganz gleich, ob dies (die Verbrennung) auf Grund von Kufr, im Kampfgeschehen oder als Wiedervergeltung (gemacht wurde). Khalid ibn al Walid und andere haben es jedoch erlaubt.“

قال الشوكاني رحمه الله: وقد اختلف السلف في التحريق فكره ذلك عمر وابن عباس وغيرهما مطلقًا سواء كان في سبب كفر أو في حال مقاتلة أو في قصاص وأجازه علي وخالد بن الوليد وغيرهما).

Und Ibn Hajr sagte bzgl. dem Hadith, der für das Verbot der Bestrafung durch Feuer herangeführt wird: „Al Muhlab sagte hierzu: ‚Und diese Untersagung (Nahii) ist kein Verbot (Tahriim); – vielmehr ist dies als Ausdruck der Bescheidenheit und Demut zu verstehen. Und auf die Erlaubnis des Verbrennen deutet das Handeln der Sahabah! Und der Gesandte Allahs (sallaAllahu alahi wa sallam) drückte die Augen der Leute von Bani Urayna mit einem glühenden Eisen aus. Abu Bakr verbrannte die Rebellen in der Anwesenheit der Sahabah und auch Khalid ibn al Walid hat die Abtrünnigen verbrannt.‘“

المناقشة : قال ابن حجر ([10]) : ” قال المهلب : ليس هذا النهي على التحريم بل على سبيل التواضع ، ويدل على جواز التحريق فعل الصحابة ، وقد سمل النبي -صلى الله عليه وسلم- أعين العرنيين بالحديد المحمي ، وقد حرق أبو بكر البغاة بالنار بحضرة الصحابة ، وحرق خالد بن الوليد بالنار ناسا من أهل الردة “.

Und al Mundhiri sagte: „Und vier Kalifen haben jene, die homosexuellen Geschlechtsverkehr praktizierten, verbrannt: Abu Bakr, Ali, Abdullah ibn az-Zubair und Hisham ibn Abdil Malik.“

([قال المنذري : حرق اللوطية بالنار أربعة من الخلفاء : أبو بكر ، وعلي ، وعبد الله بن الزبير ، وهشام بن عبد الملك 36]) .
Um auf der Webpräsenz „tawhed.ws“, die dem islamischen Staat äußerst kritisch gegenüber steht, ist eine Abhandlung mit dem Titel „Und doch hab ihr im Verbrennen Vorfahren“ zu finden:
http://www.tawhed.ws/r?i=cu0646ur

So sollte nun jedem klar sein, dass die Verteidigung gegen die Beschimpfung und Verunglimpfung des Staates wegen ihres Urteils in erster Linie keine Verteidigung des Staates an sich ist – und seine Verteidigung vor den giftigen Zungen würde wahrlich als Ehre genügen -; jedoch eine Verteidigung der Stellung der Sahabah, der Gelehrten und des gemäßigten Umgangs mit Meinungsverschiedenheiten im Bereich des Fiqh!
Und da in unserer Zeit die Awwam der Muslime dazu neigen, sich durch einzelne Audioaufnahmen, Aussagen oder Übersetzungen in einer Ansicht festzulegen und das Bedürfnis verspüren, diese im Internet kund zu tun, für sie zu streiten und den Mukhaalif zu beschimpfen, – und ich niemanden in einer Ansicht bestärken möchte – schließe ich diesen Beitrag mit der folgenden Aussage ab:
Ibn Qudama (ra) sagte: „Wenn man Macht über den Feind besitzt, so ist seine Verbrennung nicht erlaubt; – und wir kennen keine Meinungsverschiedenheit darin. Und Abu Bakr (ra) hat befohlen die Abtrünnigen zu verbrennen und dies tat auch Khalid ibn al Walid auf seinen

Befehl hin. Mir ist jedoch nicht bekannt, dass es heute zwischen den Menschen einen Meinungsunterschied hierin gibt (bzgl. dem Verbot). (…) Und es ist nicht erlaubt sie (mit Dingen zu beschießen), die zu ihrer Verbrennung führen, wenn es möglich ist, sie auch ohne dies zu ergreifen. Dies, da man sinngemäß die Macht (bzw. die Befehlsgewalt) über sie besitzt. Wenn man ihnen jedoch ohne dies unterlegenen ist, so ist es gemäß der Aussage der meisten Gelehrten erlaubt.“

قال ابن قدامة : (أما العدو إذا قدر عليه فلا يجوز تحريقه بالنار بغير خلاف نعلمه ، وقد كان أبو بكر الصديق –رضي الله عنه- يأمر بتحريق أهل الردة ، وفعل ذلك خالد بن الوليد بأمره ، فأما اليوم فلا أعلم فيه بين الناس خلافاً ([3]) … فأما حرقهم قبل أخذهم بالنار فإن أمكن أخذهم بدونها لم يجز رميهم بها ، لأنهم في معنى المقدور عليه ، وأما عند العجز عنهم بغيرها فجائز في قول أكثر أهل العلم